

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern
jeweils vertreten durch den zuständigen Staatssekretär

und

den Ländern/Freistaaten

Baden-Württemberg
Bayern
Brandenburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

jeweils vertreten durch die zuständige Chefin oder den zuständigen Chef der Staatskanzlei

über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds
„Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-
Errichtungsgesetz in den vom Hochwasser betroffenen Ländern

Artikel 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 werden nach den Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes und der nach § 2 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung aus dem Aufbauhilfefonds finanziert.
- (2) Die Einzelheiten der Programme sind als Anlagen beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Die in den Anlagen enthaltenen Regelungen sind in die Richtlinien und Vollzugshinweise der Länder zur Durchführung dieser Maßnahmen zu übernehmen.
- (3) Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Artikel 2

Verwendung der Mittel

- (1) Der Umfang der Hilfsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung geht nicht über den in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes und den in der nach § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelten Umfang hinaus. Die Verwendung der Mittel für die in den Anlagen erläuterten Programme erfolgt dabei nach einheitlichen Maßstäben.
- (2) Ersetzt werden nur Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete der Elbe und der Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse. Darüber hinaus werden Schäden in den Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfe-Errichtungsgesetzes geleistet wurden.
- (3) Ersetzt werden nur hochwasserbedingte Schäden, die durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen. Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind. Näheres kann im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden.
- (4) Aus den Mitteln des Fonds können für individuelle Schäden von Privathaushalten, Unternehmen, anderen Einrichtungen sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften Leistungen bis zur Höhe von 80 Prozent des entstandenen Schadens unter Beachtung des § 2 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes gewährt werden. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen andere Regelungen getroffen werden.

- (5) Aus den Mitteln des Fonds können Schäden an Infrastruktureinrichtungen in Bund, Ländern und Gemeinden in öffentlicher und sonstiger Trägerschaft unter Beachtung des § 2 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes bis zu 100 % ersetzt werden.
- (6) Privathaushalten und Unternehmen wird in der Regel nur der Wert der beschädigten gebrauchten beweglichen Sache (Hausrat, Maschinen, etc.) und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache (sogenannter Abzug „neu für alt“) ersetzt.
- (7) Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstausschlag, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.
- (8) Die Kumulierung von Mitteln aus dieser Verwaltungsvereinbarung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Die zuständigen Landesbehörden stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens unter verschiedenen Programmen und eine Überkompensation ausgeschlossen sind.
- (9) Bei der Auszahlung der Mittel an die Betroffenen ist dafür Sorge zu tragen, dass auch unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen sowie anderer mit dem Hochwasser zusammenhängender Hilfen Dritter keine Überkompensation von Schäden erfolgt.
- (10) Der Maßnahmebeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich. Maßnahmebeginn ist frühestens der Zeitpunkt, zudem die Hochwasserschäden eingetreten sind.
- (11) Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Artikel 3

Zuteilung und Bewirtschaftung der Mittel

- (1) Bewirtschafter der Titel des Wirtschaftsplans des Aufbauhilfefonds sind die zuständigen Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen.
- (2) Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land vereinnahmt die Mittel im Landeshaushalt oder in einem für das Hochwasser errichteten Sondervermögen des Landes und wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.
- (3) Das Land leitet die aus dem Aufbauhilfefonds erhaltenen Mittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, an den Letztempfänger weiter. Erfolgt die Weiterleitung nicht unverzüglich oder wird die 30-Tage-Frist überschritten, sind dem Fonds für die Zeit vom Zeitpunkt der nicht fristgemäßen Weiterleitung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu erstatten. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung und wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben bekannt gegeben.

- (4) Das Land hat über die in Anspruch genommenen Mittel Rechnung zu legen und ist für die Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.

Artikel 4

Durchführung, Antragsstellung und Bewilligung

- (1) Die Maßnahmen werden vom Land oder einem durch das Land beauftragten Dritten durchgeführt. Das Land oder der durch das Land beauftragte Dritte stellt geeignete Antragsformulare zur Verfügung, die auch über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben im Sinne von § 264 StGB belehrt. Verwaltungsausgaben werden nicht erstattet.
- (2) In die Antragsformulare und die Bewilligungsbescheide ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus werden die Länder die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise gegenüber den Zuwendungsempfängern und der Öffentlichkeit bekannt machen. Dabei ist in geeigneten Fällen das Logo der Bundesregierung zu verwenden.
- (3) Die Anträge sind von den Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2015 zu stellen. Die Bewilligung soll bis 31. Dezember 2015 erfolgen.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Das jeweilig zuständige Bundesministerium oder die von diesem beauftragte Stelle ist über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den oben genannten Hochwasserhilfen zeitnah zu unterrichten. Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund, beginnend mit dem 1. September 2013, vierteljährliche Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land dem jeweilig zuständigen Bundesministerium oder der von diesem beauftragten Stelle einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen sowie die Höhe der erhaltenen und verausgabten Mittel. Dieser Bericht wird aus Transparenzgründen den anderen Ländern zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Land verpflichtet sich, die Verwendung der Mittel durch die für die Prüfung zuständigen Stellen des Landes prüfen zu lassen und dem Bund die Prüfungsmitteilungen zuzusenden. Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Mittel befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die das Land bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet hat, prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem Landesrechnungshof im Sinne des § 93 BHO erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Artikel 6 **Rückzahlung von Mitteln**

Nichtverbrauchte Mittel sind an den Aufbauhilfefonds zurückzuzahlen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen vom Empfänger zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind vom Land zu vereinnahmen und anschließend einschließlich erhobener Zinsen dem Aufbauhilfefonds zu erstatten.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie durch den Bund und das Land unterzeichnet ist. Sie steht unter dem Vorbehalt der zum Teil erforderlichen Genehmigung der EU-Kommission.

Anlage 1 BMWi: Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

Anlage 2 BMELV: Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Anlage 3 BMVBS: Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

Anlage 4 BMVBS: Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden

Anlage 5 BMVBS: Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

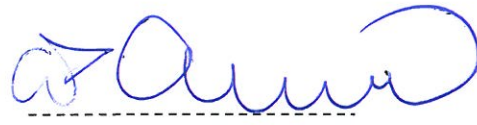
Anlage 6 BMBF: Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft

Anlage 7 BKM: Eckpunkte zum Kulturellen Hilfsprogramm „Hochwasser 2013“

Berlin, 2. August 2013



Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche
(Bundesinnenministerium)




In Vertretung
Abteilungsleiter Claus-Peter Clostermeyer
(Baden-Württemberg)



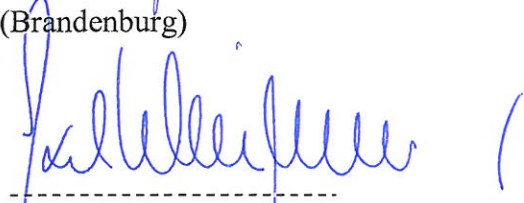
Staatssekretär Werner Gatzert
(Bundesfinanzministerium)



Ministerialdirektorin Karolina Gernbauer
(Bayern)



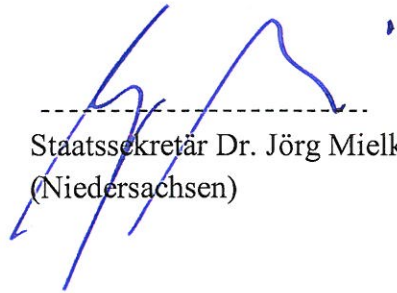
Staatssekretär Albrecht Gerber
(Brandenburg)



Staatsminister Axel Wintermeyer
(Hessen)



Staatssekretär Christian Pegel
(Mecklenburg-Vorpommern)



Staatssekretär Dr. Jörg Mielke
(Niedersachsen)



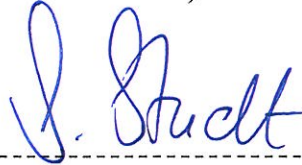
In Vertretung
Staatssekretär Dr. Salvatore Barbaro
(Rheinland-Pfalz)



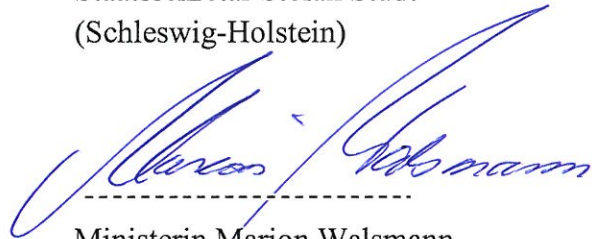
Staatsminister Dr. Johannes Beermann
(Sachsen)



Staatsminister Rainer Robra
(Sachsen-Anhalt)



Staatssekretär Stefan Studt
(Schleswig-Holstein)



Ministerin Marion Walsmann
(Thüringen)

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung

**Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung hochwasser-
betroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie
wirtschaftsnaher Infrastruktur**

1. Zuwendungsempfänger

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe.
- Öffentliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Industrie- und Gewerbegebiete; Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz; Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen; Kommunikationsverbindungen (Breitband); Abwasser- und Abfallanlagen; Tourismus; Bildungseinrichtungen; Technologie-, Gründer- und Gewerbezentren (TGZ)).

2. Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden unmittelbare Schäden durch Hochwasser.
- Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt.
- Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose.

3. Förderfähige Kosten/Ausgaben

- Kosten/Ausgaben zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen.
 - Investitionen (u.a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge).
 - Umlaufvermögen (u.a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).
- Kosten/Ausgaben zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur.

4. Art und Höhe der Förderung**Unternehmen/Angehörige Freier Berufe**

- Ausgangspunkt für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind im Rahmen eines Abzuges „neu für alt“ bis zu 30% abzuziehen.
- Die Zuschüsse werden nach folgendem Verfahren gewährt:
 - Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% des Schadens gewährt.
 - Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse (bis zu 100% des Schadens) gewährt werden. Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert. Der vertieften Prüfung ist deshalb ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei ist insbesondere:
 - auf angemessene Beiträge von Banken, Versicherungen und Eigentümern zu achten
 - und eine positive Fortführungsprognose erforderlich.
- Soforthilfen sind anzurechnen.

- Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Eine Anrechnung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation.

Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

- Für wirtschaftsnaher Infrastruktur beträgt der Zuschuss bis zu 100% des Schadens.

5. Keine Überkompensation

- Bei Kumulierung mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, etwaige Schadensersatzansprüche, Leistungen durch Dritte und alle anderen öffentlichen Finanzierungshilfen, insb. Soforthilfen, Investitionszulage usw.) darf die Förderung 100% der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten nicht überschreiten.

6. Besonderheit GRW-Fälle

- Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens (18. Mai bis 4. Juli 2013) noch nicht abgelaufen waren und für deren Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzziele. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei mindestens die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze anzusetzen, bei wirtschaftsnaher Infrastruktur mindestens die noch verbleibende Zweckbindungsfrist.
- Ein Abzug „neu für alt“ (s. Ziffer 4, erster Anstrich) findet in GRW-Fällen nicht statt.

7. Vorhabensbeginn

- Vor Antragstellung möglich (nicht vor dem 18. Mai 2013).

8. Antragstellung

- Bis spätestens 30. Juni 2015.
- Bewilligung bis 31. Dezember 2015.

9. Durchführungszeitraum

- Maximal 3 Jahre, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

10. Abwicklung

- Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.

11. Sonstiges

- Einzelheiten der Durchführung (z.B. Bewilligungsstellen etc.) regeln die Länder.
- Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung aus Mitteln des Aufbauhilfeprogramm gewerbliche Wirtschaft.

Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung

Eckpunkte für Aufbauhilfeprogramme der Länder
zur Unterstützung der vom hochwasserbetroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie
zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Fördergegenstand

1. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft
2. Schäden in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

1. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft

1.1 Zuwendungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind.
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind.
- Hierzu gehören auch die Aquakultur, Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäferei, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

1.2 Gegenstand der Förderung

Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung und zugehörige Vorarbeiten.

Unter Schäden fallen u. a.:

- der Verlust, die Zerstörung und die Beschädigung von Wirtschaftsgütern wie Betriebsgebäuden, Maschinen, Anlagen, Flächen, Tierbeständen, Betriebsmitteln,
- Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Schäden durch nicht mögliche Aussaat,
- Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand und
- Evakuierungskosten.

Entschädigt werden auch Wiederherstellungsaufwendungen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie z. B. Gutachterkosten.

1.3 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss kann bis zu 80 % des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens.
- Maßnahmen öffentlicher Träger werden bis zu 100 % bezuschusst.
- Überkompensationen sind auszuschließen. Bei Kumulierung mit anderen, im Zusammenhang mit dem Hochwasser, erhaltenen Leistungen darf die Förderung 100 % der Schadenshöhe nicht überschreiten.

1.4 Ermittlung der Schadenshöhe

1.4.1 Berechnung der Höhe der Schäden bzw. der Einkommensminderung in der Landwirtschaft

Es gelten die „Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft“, von der Europäischen Kommission am 27.06.2013 genehmigt (SA.36787), insbesondere die Absätze 3.5 bis 3.8. Darüber hinaus gilt die Genehmigung der Grundsätze durch die EU-Kommission vom 27.06.2013 (SA.36787), insbesondere die Ziffern 16 – 21.

1.4.2 Berechnung der Höhe der Schäden bzw. der Einkommensminderung in der Forstwirtschaft

- In Fällen von Schäden an Forstkulturen werden die Wiederherstellungskosten der Kulturfläche einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung zu Grunde gelegt. Gleiches gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen.
- In Fällen von Bestandesschäden wird die Differenz zwischen den Bestandserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis ermittelt. Hilfsweise kann die diskontierte Summe der durchschnittlichen Reinerträge der jeweiligen Baumartenbetriebsklasse bis zum Ende der vorgesehenen Umtriebszeit für die Baumart herangezogen werden oder ein Zuschuss je Festmeter aufgearbeitetes Kalamitätsholzes gewährt werden, der der Differenz der Bestandswerte entspricht.

1.5 Vorhabenbeginn

- Bei landwirtschaftlichen Schäden ist ein Beginn des Vorhabens vor der Antragstellung möglich, jedoch nicht vor dem 18.05.2013.
- Bei forstwirtschaftlichen Schäden darf der Schadensausgleich erst nach Abschluss des erforderlichen und noch durchzuführenden beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens erfolgen, sofern die De-minimis Regelung nicht in Anspruch genommen wird.

1.6 Antragstellung und Bewilligung

- Die Anträge sind bis zum 30. Juni 2015 zu stellen.
- Die Anträge sind bis zum 31. Dezember 2015 zu entscheiden, jedoch nicht vor Abschluss des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens.
- Die Auszahlung erfolgt nicht vor der jeweiligen beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.
- Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden.

1.7 Abwicklung

Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land vereinnahmt die Mittel und wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.

1.8 Sonstiges

Einzelheiten der Durchführung regeln die Länder, z. B. Bewilligungsstellen etc.

2. Maßnahmen der Schadensbeseitigung in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

2.1 Grundsätze

Bei Infrastruktur, die den Außenbereich von Gemeinden überschreitet, erfolgt die Schadensbeseitigung nach Maßgabe der überwiegenden Betroffenheit. Den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Dabei sind die Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen und vorhandene Hochwasserschutzkonzepte auch aufgrund der Erfahrungen der zurückliegenden Hochwasserkatastrophen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten hat gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen Vorrang. Die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

2.2 Zuwendungsempfänger:

- Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften.
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Begünstigte können auch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger der Maßnahme sind.

2.3 Gegenstand der Förderung

2.3.1 Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe im Außenbereich von Gemeinden

- Ausgeglichen werden hochwasserbedingte Schäden einschließlich der Kosten für deren Beseitigung. Die Schadensermittlung stellt auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung ab.
- Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes, wie z. B. Deiche, Schöpfwerke, Siele, Wehre, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten.
- Wiederherstellung von Gewässern, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten. Hierzu gehören die Grundräumung und die Instandsetzung der Ufer, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen.

2.3.2 Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden

- Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßenwegenetz einschließlich zugehöriger Vorarbeiten.
- Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen. Hierzu gehören nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege wie z. B. zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungswege, Feld- und Waldwege, Rückewege und sonstige Wege einschließlich zugehöriger Brückenbauten und Nebenanlagen.
- Im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes können ebenfalls gefördert werden.

2.3.3 Sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur soweit sie nicht unternehmerischen Bereichen zuzuordnen ist.

2.4 Höhe der Förderung

- Der Zuschuss kann bis zu 80 % des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens.
- Maßnahmen öffentlicher Träger werden zu 100 % bezuschusst.
- Überkompensationen sind auszuschließen. Bei Kumulierung mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen darf die Förderung 100 % der Schadenshöhe nicht überschreiten.

2.5 Vorhabenbeginn

Ein Beginn des Vorhabens ist vor der Antragstellung möglich, jedoch nicht vor dem 18. Mai 2013.

2.6 Antragstellung und Bewilligung

- Die Anträge sind bis zum 30. Juni 2015 zu stellen.
- Die Anträge sind bis zum 31. Dezember 2015 zu entscheiden.
- Die Auszahlung erfolgt mit Ausnahme der Maßnahmen zu 2.3.1 nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission.
- Die Zuwendung muss innerhalb von drei Jahren nach dem Schadereignis gewährt werden.

2.7 Abwicklung

Die Fondsmittel werden dem Land im HKR-Verfahren des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land vereinnahmt die Mittel und wendet bei der Mittelvergabe an Dritte sein Haushaltsrecht an.

2.8 Sonstiges

Einzelheiten der Durchführung regeln die Länder, z. B. Bewilligungsstellen etc.

Anlage 3 zur Verwaltungsvereinbarung

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1 Im Rahmen dieses Programms können Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:
- a) verkehrliche Infrastruktur,
 - b) technische Infrastruktur,
 - c) soziale Infrastruktur,
 - d) Gemeinbedarfseinrichtungen insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft (z.B. Hochschulen), Verwaltung und Kultur (soweit sie nicht aus dem Kulturellen Hilfsprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert werden).
 - e) wasserbauliche Anlagen sowie Gewässerinfrastruktur einschließlich deren Zufahrten, infrastrukturell erforderliche Anlagen in und an den Gewässern und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses in den Gewässern selbst.
- 1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.3 Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung.
- 2.2 Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
 - b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
 - c) die Kosten für den Abriss,
 - d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe der entstandenen Schadens,
 - e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.
- 2.3 Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.
- 2.4 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.

- 2.5 Nicht förderfähig sind
- a) Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat,
 - b) Maßnahmen, deren Kosten die Städte und Gemeinden, Landkreise und öffentliche Zweckverbände zu tragen haben.

3. Unterrichtung

Das Land unterrichtet den Bund zeitnah, spätestens aber zum Quartalsende, über die Maßnahmen. Diese Übersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Fördertatbestand nach Nummer 1.1, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der in Anspruch genommenen Mittel, ggf. Bemerkungen. Die jeweilige Maßnahmenübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu Maßnahmen, für die bereits früher Mittel in Anspruch genommen worden sind.

4. Landeszuständigkeit

Näheres bestimmen die Länder.

Anlage 4 zur Verwaltungsvereinbarung

Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden**1. Förderfähige Maßnahmen**

- 1.1 Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in Städten und Gemeinden in folgenden Bereichen gefördert werden:
- a) Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, das Stadtbild prägenden Gebäuden (soweit sie nicht aus dem Kulturellen Hilfsprogramm des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert werden). Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
 - b) Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen.
 - c) Verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.
 - d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe, wenn sie nicht im Programm des BMELV gefördert werden.
- 1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.3 Förderfähig sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme).

- 2.2 Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
 - b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
 - c) die Kosten für den Abriss,
 - d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens,
 - e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände.
- 2.3 Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert.
- 2.4 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 2.5 Nicht förderfähig sind
- a) Maßnahmen, deren Kosten der Bund zu tragen hat,
 - b) Maßnahmen, deren Kosten das Land zu tragen hat.
- 2.6 Die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwands erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

3. Unterrichtung

Das Land unterrichtet den Bund zeitnah, spätestens aber zum Quartalsende, über die bewilligten Maßnahmen. Diese Bewilligungsübersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Fördertatbestand nach Nummer 1.1, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der Bewilligung, ggf. Bemerkungen. Die jeweilige Bewilligungsübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu früheren Bewilligungen.

4. Antragsfristen, Bewilligungsfristen

Anträge sind von den Antragsberechtigten spätestens bis zum 30. Juni 2015 zu stellen. Die Bewilligung soll bis 31. Dezember 2015 erfolgen.

5. Landeszuständigkeit

Näheres bestimmen die Länder.

Anlage 5 zur Verwaltungsvereinbarung

Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen

1. Antragberechtigte

Antragberechtigt sind

- a) bei Schäden an Wohngebäuden die Eigentümer, insbesondere selbstnutzende Eigentümer, private Vermieter und Wohnungsunternehmen,
- b) bei Schäden am Hausrat private Haushalte, insbesondere Wohnungseigentümer und Mieter.

2. Fördergegenstand

2.1 Gefördert werden können bei Wohngebäuden:

- a) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile (Instandsetzung).
- b) Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben).

Die Förderung teilweise gewerblich genutzter Wohngebäude erfolgt aus diesem Programm, soweit die anrechenbare Grundfläche zu mehr als 50 vom Hundert auf Wohnraum entfällt. In den anderen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Angehörigen freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur.

2.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

2.3 Kosten von Abriss- oder Aufräumarbeiten können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Ziffer 2.1 genannten Maßnahmen stehen.

2.4 Gefördert werden können bei Hausrat

- a) die Reparatur von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen oder
- b) die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Artikel 2 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung ist zu beachten (Abzug „neu für alt“).

2.5 Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

2.6 Die Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

3. Art und Höhe der Förderung, Ausstattung und Durchführung des Programms

- 3.1 Die Mittel des Fonds sind als Zuschüsse an die in Ziffer 1 genannten Förderempfänger für förderfähige Maßnahmen einzusetzen.
- 3.2 Das Nähere bestimmt das Land. Das Land übersendet dem Bund die für die Förderung maßgebenden Förderbestimmungen.
- 3.3 Das Land stellt sicher, dass der Antragsteller im Antragsvordruck oder in anderer geeigneter Weise darauf hingewiesen wird, dass seine Angaben, insbesondere über Versicherungsleistungen oder Spenden, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- 3.4 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 3.5 Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, nicht jedoch vor dem 18. Mai 2013.

4. Antrags- und Bewilligungsfristen

- 4.1 Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2015 zu stellen.
- 4.2 Bewilligungen auf Grund dieser Verwaltungsvereinbarung sollen vom Land bis zum 31. Dezember 2015 erteilt werden.

Anlage 6 zur Verwaltungsvereinbarung

**Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen
unabhängig von der Trägerschaft**

1. Förderfähige Maßnahmen

- 1.1 Im Rahmen dieses Programms können Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bei gemeinsam von Bund und den Ländern finanzierten Forschungseinrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, durchgeführt werden, die durch das Hochwasser beschädigt wurden.
- 1.2 Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung gefördert werden, soweit
 - 1.2.1 hierfür eine Rechtspflicht besteht oder
 - 1.2.2 sie zwingend erforderlich sind und der Vermeidung künftiger Hochwasserschäden dient.
- 1.3 Die Maßnahmen sind bei zwingend erforderlichen Modernisierungen bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.
- 1.4 Die Förderung des Denkmalpflegerischen Mehraufwands erfolgt nach den Grundsätzen des Kulturellen Hilfsprogramms des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung bzw. unter den Voraussetzungen der Ziff. 1.2 auch die Modernisierung (Maßnahme).
- 2.2 Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:
 - a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten,
 - b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
 - c) die Kosten für den Abriss,
 - d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,
 - e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- sowie notwendige apparative Ausrüstungsgegenstände ab einer Größenordnung von 5.000 EUR.
- 2.3 Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.
- 2.4 Spenden sind anzurechnen, soweit sie für die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 1 zweckgebunden sind.

3. Unterrichtung

Das Land unterrichtet den Bund zeitnah, spätestens aber zum Quartalsende, über die bewilligten Maßnahmen. Diese Bewilligungsübersicht enthält folgende Angaben zu jeder Maßnahme: Ort mit Adresse, Kurzerläuterung der entstandenen Schäden und der geplanten Beseitigung, Fördertatbestand nach Nummern 1.1 und 1.2, voraussichtliche Schadenshöhe, Höhe der Bewilligung, ggf. Bemerkungen. Die jeweilige Bewilligungsübersicht enthält auch aktualisierte Angaben zu früheren Bewilligungen.

4. Landeszuständigkeit

Näheres bestimmen die Länder.

Anlage 7 zur Verwaltungsvereinbarung

Eckpunkte zum Kulturellen Hilfsprogramm „Hochwasser 2013“

Das kulturelle Hilfsprogramm soll die massiven Schäden an Kulturstätten beseitigen, die das Hochwasser verursacht hat (§§ 2 Abs. 5 Nr. 5, 3 Abs. 4 Nr. 2 AufbhV). Es gliedert sich in zwei Programmteile zur Schadensbeseitigung bei Kultureinrichtungen sowie bei Denkmälern.

Es gelten die folgenden Eckpunkte:

A.

Das kulturelle Hilfsprogramm gilt für die Schadensbeseitigung bei Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft insbesondere in den Bereichen Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser.

Die Sanierungen betreffen vor allem Bauwerke (Reinigung, Trockenlegung, Statik, Ersatzbauten), bauliche Anlagen und Außenanlagen, die technischen Einrichtungen (Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark), die Ausstattung der Kulturstätten, die notwendige Restaurierung der in den Einrichtungen und Bauwerken vorhandenen Kulturgüter sowie die gärtnerische Wiederherstellung von Außenanlagen. Für Gegenstände wird bei der Schadensberechnung im Regelfall der Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt.

Bauliche Maßnahmen an bestehenden Anlagen oder Einrichtungen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. In begründeten Fällen sind daher auch von den bestehenden Anlagen oder Einrichtungen abweichende Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Satz 2 AufbhV förderfähig.

Stadtgärten werden der kommunalen Infrastruktur zugerechnet und sind nicht Teil dieses Hilfsprogramms.

B.

Angesichts der aufgetretenen erheblichen Schäden an den nach Landesrecht unter Schutz gestellten Denkmälern (Denkmalisten) wird neben der Hilfe nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 AufbhV der zur Schadensbeseitigung erforderliche „denkmalpflegerische Mehraufwand“ ersetzt.

Im Zusammenhang damit können auch notwendige Maßnahmen der Länder und Kommunen im Bereich der Schadenserhebung, Schadensberatung und Schadenskoordinierung bei Einzel- und Flächendenkmälern unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten gefördert werden.

Das kulturelle Hilfsprogramm findet hinsichtlich der Berücksichtigung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes auf Denkmäler unabhängig von ihrer Trägerschaft Anwendung

und umfasst auch Denkmäler im Eigentum der Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Die Anerkennung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes erfolgt durch die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Landesbehörden (oder deren beauftragte Stellen).

C.

In besonders gelagerten Einzelfällen ist mit Zustimmung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine von den beiden genannten Programmteilen abweichende Regelung möglich, wenn wegen der besonderen Schwere der Schäden eine Förderung nach Maßgabe dieser Eckpunkte den gesamtstaatlichen Erfordernissen nicht gerecht wird.

Im Hinblick auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Kultureinrichtungen und die gesetzlichen Vorgaben bei Denkmälern ist eine Förderung bis zur Höhe des entstandenen Schadens möglich. Förderungsfähig sind auch die Kosten zur notwendigen vorübergehenden Nutzung von anderen Anlagen oder Einrichtungen während der Schadensbeseitigung.

Im Rahmen des kulturellen Hilfsprogramms werden keine Schäden im Bereich der gewerblichen oder der freiberuflichen Kulturwirtschaft ausgeglichen – dieser Sektor wird mit Förderhilfen nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 AufbhV erfasst; hinzu treten ggf. ergänzende Hilfen aus anderen Förderprogrammen und durch Spenden. Wertminderungen an Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstaussfall, entgangener Gewinn oder andere mittelbare Schäden werden grundsätzlich nicht ersetzt.

Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms nicht aus.

Auf die Förderung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aus Mitteln des Aufbauhilfefonds soll von den Empfängern der Förderung in geeigneter Form hingewiesen werden.